

Statuten

Jugenddienst Mittleres Etschtal

vollständig überarbeitet im Jänner 1997

von: Kurt Jakomet
Petra Fink

INHALTSVERZEICHNIS

- ART. 1 DER JUGENDDIENST**
- ART. 2 GEMEINNÜTZIGKEIT**
- ART. 3 SITZ**
- ART. 4 ZIEL UND AUFGABEN**
- ART. 5 MITGLIEDSCHAFT**
 - Art. 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft**
 - Art. 5.2 Beendigung der Mitgliedschaft**
- ART. 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**
- ART. 7 ORGANE DES VEREINS**
 - Art. 7.1 Die Vollversammlung**
 - Art. 7.1.1 Aufgaben der Vollversammlung
 - Art. 7.1.2 Beschlußfassung der Vollversammlung
 - Art. 7.2 Der Vorstand**
 - Art. 7.2.1 Aufgaben des Vorstandes
 - Art. 7.2.2 Wahl des Vorstandes
 - Art. 7.2.3 Aufgaben des Vorsitzenden
 - Art. 7.3 Die Rechnungsprüfer**
 - Art. 7.4 Der/die Jugendreferent/en**
- ART 8 FINANZIERUNG**
- ART. 9 AUFLÖSUNG UND VERMÖGEN**
- ART. 10 VERWEISUNG**

ART. 1 DER JUGENDDIENST

Der Jugenddienst Mittleres Etschtal ist eine Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden Terlan, Andrian, Nals und Gargazon, der Pfarreien Terlan, Siebeneich, Vilpian, Andrian, Nals und Gargazon und den jeweiligen Jugend- und Jungschargruppen, kath. Frauen- und Männerbewegungen und aller interessierten natürlichen Personen.

ART. 2 SITZ

Der Jugenddienst Mittleres Etschtal hat seinen Sitz in 39018 Terlan, Kirchgasse Nr. 3.

ART. 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Jugenddienst hat gemeinnützigen Charakter; er arbeitet ohne Gewinnabsichten. Die Mitglieder leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt, eine Besoldung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 4 ZIEL UND AUFGABEN

Der Jugenddienst hat nach allgemein christlichen Grundsätzen die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit zu Ziel.

Seine Aufgaben sind:

- a) Befähigung, Förderung und Motivierung ehrenamtlicher Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit;
- b) Förderung und Beratung in kultureller, religiöser und freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit;
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendvereinen;
- d) Unterstützung und Förderung der offenen Jugendarbeit;
- e) Organisation von Veranstaltungen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit;
- f) Erstberatung einzelner Jugendlicher.

Der Verein ist von keiner politischen Partei abhängig und trägt auch keine parteipolitischen Veranstaltungen mit.

ART. 5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Jugenddienstes Mittleres Etschtal sind die Gemeinden Terlan, Andrian, Nals und Gargazon verkörpert durch den jeweiligen Bürgermeister bzw. dessen Vertretung, die Pfarreien Terlan, Siebeneich, Vilpian, Andrian, Nals und Gargazon verkörpert durch den jeweiligen Pfarrer bzw. dessen Vertretung, alle Kinder- und Jugendgruppen, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, kath. Männer- und Frauenbewegungen aller Orte der Gemeinden Terlan, Andrian, Nals und Gargazon verkörpert durch ihren Vorsitzenden oder dessen Vertretung sowie alle interessierten natürlichen Personen, die bereit sind, an den Zielen des Jugenddienstes mitzuwirken.

Art. 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Jugenddienstes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung in einer geheimen Wahl mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte. Bei Ablehnung ist eine Angabe von Gründen erforderlich

Art. 5.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Jugenddienst Mittleres Etschtal;
- b) Austritt: Jedes Mitglied kann jederzeit aus der Arbeitsgemeinschaft austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären;
- c) Ausschluß durch die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollversammlung in einer geheimen Wahl. Grund für einen Ausschluß ist mehrmalige Nichteinhaltung der Statuten.
- d) Unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen des Jugenddienstes.

ART. 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat die Pflicht durch Unterstützung und Förderung zum Erreichen der Ziele des Jugenddienstes beizutragen.

Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung aktiv teilzunehmen, Vorschläge für die Tagesordnung einzubringen und durch Stimmabgabe an Entscheidungen mitzuwirken.

ART. 7 ORGANE DES VEREINS

Art. 7.1 Die Vollversammlung

Der Vollversammlung gehören der Vorsitzende des Jugenddienstes, alle Mitglieder des Jugenddienstes Mittleres Etschtal, verkörpert vom delegierten Vertreter der Mitgliedsorganisationen und -institutionen, und alle natürlichen Personen mit Mitgliedsstatus mit je einem Stimmrecht an. Der/die Jugendreferent/-en nimmt/nehmen ohne Stimmrecht in beratender Funktion an der Vollversammlung teil. Er/sie ist Schriftführer.

Man unterscheidet zwischen ordentlich und außerordentlich einberufener Mitgliederversammlung. Erstere wird vom Vorsitzenden jährlich, innerhalb der ersten drei Monate einberufen. Die außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 7.1.1 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Richtlinien für den Jugenddienst;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Kassaberichtes;
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Statutenänderungen;
- f) Beschlußfassung über all jene Angelegenheiten, die vom Vorstand des Jugenddienstes auf die Tagesordnung gesetzt werden;
- h) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Art. 7.1.2 Beschlußfassung der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Statutenänderung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder. Bei einer zweiten Einberufung der Vollversammlung ist die Vollversammlung laut Art. 21 des B.G.B. unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter getroffen, bei Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 7.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, vier effektiven Vorstandsmitgliedern, höchstens fünf kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht und dem/den Jugendreferent/-en mit beratender Funktion. Über eine Kooptation entscheidet der Vorstand.

Art. 7.2.1 Aufgaben des Vorstandes

- a) Ausarbeitung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes und Zusammenfassung des Tätigkeitsberichtes;
- b) Ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Jugenddienstes;
- c) Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung;
- d) Festsetzung des Termins für die Vollversammlung;
- e) Erstellung der Tagesordnung für die Vollversammlung;
- f) Grundsätzliche Beschlußfassung der Anschaffung;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
- i) Beratung und Hilfe in der vereinsgebundenen sowie der offenen Kinder und Jugendarbeit;
- j) Zusammenarbeit mit allen ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit;

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

Art. 7.2.2 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung aus ihren Reihen gewählt.

a) Wahl des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird in einer geheimen Wahl mit jeweils einer Vorzugsstimme und mit einfacher Mehrheit bestimmt.

b) Wahl des Vorstandes

Die fünf Vorstandsmitglieder werden in einer geheimen Wahl mit jeweils zwei Vorzugsstimmen, mit einfacher Mehrheit bestimmt.

c) Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorsitzende ernennt seinen Stellvertreter aus den Reihen des gewählten Vorstandes.

Der/die Jugendreferent/-en des Jugenddienstes Mittleres Etschtal ist im Vorstand beratendes Mitglied ohne Stimmrecht und wird nicht gewählt.

Art. 7.2.3 Aufgaben des Vorsitzenden

- a) Der Vorsitzende vertritt den Jugenddienst rechtlich nach außen.
- b) Einberufung und Leitung der Vollversammlung und der Vorstandssitzungen;
- c) Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Vorstand des Jugenddienstes. Er ist deren unmittelbarer Vorgesetzter;
- d) Entscheidungsgewalt in kurzfristigen Angelegenheiten, die im Rahmen der Richtlinien des Jugenddienstes liegen;
- e) Verteilung der Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes
- f) Kontakte mit anderen Jugenddienstvorsitzenden in deren Vollversammlung zu halten;

Art. 7.3 Die Rechnungsprüfer

Die Verwaltungstätigkeit des Jugenddienstes wird von zwei Rechnungsrevisoren beaufsichtigt, die von der Vollversammlung, mit einfacher Mehrheit, für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie können auch Nichtmitglieder sein.

Art. 7.4 Der/die Jugendreferent/en

Der/die Jugendreferent/-en führen als hauptamtliche Angestellte des Jugenddienstes die Geschäfte im Sinne der vorliegenden Statuten und führen Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes durch. Sein/ihr Verhältnis zum Jugenddienst wird durch Dienstvertrag geregelt. Der/die Jugendreferent/-en unterstützen die Jugend- und Kinderarbeit im Bezirk Mittleres Etschtal durch:

- a) Anregung und Hilfe zum Auf- und Ausbau von Kinder- und Jugendgruppen.
- b) Ergreifen und Unterstützen von Initiativen der offenen Jugendarbeit
- c) Initiativen zur Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern;
- d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendorganisationen bzw. -vereinen auf Dekanatsebene;
- e) Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeitern in pädagogischen, methodischen und inhaltlichen Fragen;
- f) Hilfe bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Jugend- und Kinderarbeit auf Dekanatsebene;
- g) Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindungen zwischen den angeschlossenen Pfarreien und Gemeinden einerseits und zur Diözesanleitung von SKJ und KJS, sowie zu den Jugendstellen des Landes andererseits;
- h) Motivation und Unterstützung der bestehenden Führungskreise und Jugendausschüsse;
- i) Koordination der Jugendarbeit im ganzen Bereich des Jugenddienstes;
- j) Büroleitung;
- k) Teilnahme an Aus- und Fortbildungsseminaren im Bereich Kinder- und Jugendarbeit;

ART. 8 FINANZIERUNG

Für die Sicherstellung der Finanzierung des Jugenddienstes sind dessen Organe verantwortlich.

Die Finanzierung der anfallenden Spesen erfolgt durch:

- a) Landesbeiträge;
- b) Beiträge der angeschlossenen Gemeinden und Pfarreien;
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und gelegentlicher Handelstätigkeit;
- d) Spenden, Überlassungen, Schenkungen u.a.;

ART. 9 AUFLÖSUNG UND VERMÖGEN

Der Jugenddienst Mittleres Etschtal ist aufgelöst, wenn er weniger als drei Mitglieder hat.

Die Auflösung des Jugenddienstes kann nur von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Jugenddienstes fällt das Vermögen, den dem Jugenddienst angeschlossenen Gemeinden und Pfarreien im Bevölkerungsverhältnis zu und wird für Kinder- und Jugendarbeit zweckgebunden.

ART. 10 VERWEISUNG

Für Angelegenheiten, die in der vorliegenden Satzung nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

genehmigt durch die Vollversammlung am 07.03.1997

Der Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende

Edl Huber

Alexander Puska